

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Eister vom 27.03.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 sowie 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBL I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBL I S. 1452) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Eister in seiner Sitzung am 27.03.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Eister (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des in der Anlage ausgewiesenen Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird. Als Berechnungszeitraum wird dabei die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührensschuldner):

1. der Erlaubnisinhaber,
2. derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,

2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden,
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl.

§4

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann in Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die beantragte Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt
- oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Sie werden jeden angefangenen Tag, Woche bzw. Monat in voller Höhe erhoben.
- (2) Für eine nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Sondernutzung wird die Gebühr einer im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.
- (3) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr geringer als die im Gebührenverzeichnis festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer;
 - auf Widerruf erlaubter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
 - bei unbefugter Sondernutzung nachträglich für die gesamte Nutzungsdauer.
- (3) Gebühren unter 100,00 Euro müssen bei der Erlaubniserteilung sofort in bar bei der Kasse der Stadtverwaltung *Bergale* eingezahlt werden.

(4) Gebühren über 100,00 Euro müssen innerhalb 4 Wochen auf das Konto der Stadtverwaltung Berga/E. überwiesen werden.

(5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§7

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Berga/Elster die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren für nicht begonnene Monate (bzw. Tage und Wochen) zurückerstattet.

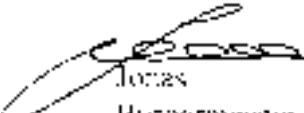
(3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.


§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, 27.05.2002


Jürgen
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

I. Anbieten von Waren und/oder Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen	zu erhebende Gebühr/ Zeiteinheit
1. Mobile und installierte Verkaufsstände und Kiosk mit Personal	monatlich bis 15 m- 150,00 EURje weiterer m- 5,00 EUR
2. Mobile Verkaufsstände ohne eigenes Verkaufspersonal	monatlich 5,00 EUR je angefangenen m-
3. Tische und Stühle (z. B. vor Straßencafes, Imbissstuben, Würstchenstände und dgl.)	monatlich 5,00 EUR je angefangenen m ²
4. Zeitungsboxen und -automaten	monatlich 5,00 EUR je Stück
5. Warenautomaten an Wänden und dgl.	monatlich 10,00 EUR je Stück
6. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens	je Verkaufstag 5,00 EUR pro angefangenen m- Mindestbetrag 15,00 EUR
7. Informationsstände jeglicher Art	tägl. 2,50 EURje angefangenen m-, Mindestbetrag 5,00 EUR
11. Schaukästen und Werbeanlagen	
1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	monatlich 10,00 EURje angefangenen m-
2. Schaukästen, Warenauslagen und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 11 :00 Uhr aufgestellt werden	monatlich 2,50 EUR je angefangenen m- Mindestbetrag 5,00 EUR
3. Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	monatlich 5,00 EURje Stück, Werbefläche größer als 1 m-10,00 EUR

ID. Verkehrsbeeinträchtigungen

1. Aufbruch der Straßenfläche		monatlich je angefangenen m- 5,00 EUR
2. Baustelleneinrichtungen (Absperrungen und dgl.)		monatlich je angefangenen m' 1,00 EUR Mindestbetrag 6,00 EUR
3. Gerüste aller Art (wöchentlich)		je angefangenen lfd. Meter 1,00 EUR, Mindestbetrag 6,00 EUR
4. Bau- und Mannschaftswagen		tägl. je Stück 1,00 EUR Mindestbetrag 7,50 EUR
5. Container tägl. je Stück		
Fassungsvermögen	1,0 ccm	1,00 EUR
	4,0 ccm	3,00 EUR
	7,0 ccm	5,00 EUR
6. Lagerung von Gegenständen aller Art		tägl. je angefangenen m- 0,50 EUR Mindestbetrag 5,00 EUR

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Heizkohlelieferungen bzw. deren Lagerung. Räumung muss jedoch am selben Tag erfolgen, andernfalls entstehen Benutzungsgebühren nach Punkt 6.